

## Verkauf von Büchern, eBooks

Die Buchpreisbindung geht jeden an, der Bücher gewerblich vertreibt. Allerdings stellt vor allem die Buchpreisbindung den Händler vor so manches Rätsel - nicht zuletzt deshalb, weil die etwas verworrene Rechtslage noch durch ein unübersichtliches Geflecht aus Urteilen und Beschlüssen der Rechtsprechung verkompliziert wird. Aber, keine Panik - wir liefern hier zwar nicht die universelle Antwort, aber beantworten immerhin 42 wichtige Fragen rund um den Handel mit Büchern.

Im Zusammenhang mit Büchern stellen sich den Händlern immer wieder die gleichen Fragen: Dürfen etwa Online-Händler ihre Bücher versandkostenfrei verschicken? Sind Zugaben erlaubt? Welche Bonusprogramme sind im Zusammenhang mit dem Verkauf von Büchern zulässig? Unter welchen Voraussetzungen können Mengenpreise festgesetzt werden und wie hoch darf dann der Preisnachlass sein? Mit dieser Übersicht über 42 frequently asked questions sollte es auch dem juristischen Laien gelingen, einen grundsätzlichen Überblick über die Rechtslage rund um den Büchermarkt zu bekommen - so wollen wir dem Handel mit preisgebundener Ware den Schrecken nehmen. In komplizierteren Fällen (etwa bei der Erstellung von Bonusprogrammen oder der Gründung von Buchclubs) empfiehlt es sich dennoch, gezielte juristische Beratung in Anspruch zu nehmen.

# Inhaltsverzeichnis

## 5 Allgemeines zur Buchpreisbindung

- 5 Frage: Welchen Zweck hat die Buchpreisbindung?
- 5 Frage: Wo und wie wird die Buchpreisbindung gesetzlich geregelt?
- 5 Frage: Für welche Rechtsgeschäfte gilt die Buchpreisbindung?

## 6 Preisgebundene Ware

- 6 Frage: Welche Produkte unterliegen der Buchpreisbindung?
- 6 Frage: Sind auch eBooks preisgebunden?
- 7 Frage: Sind auch Hörbücher preisgebunden?
- 7 Frage: Sind auch fremdsprachige bzw. mehrsprachige Bücher preisgebunden?
- 7 Frage: Welche kombinierten Produkte unterliegen der Preisbindung?

## 8 Der gebundene Endpreis

- 8 Frage: Wer bestimmt den Endpreis eines preisgebundenen Produkts, und wie kann man als Händler den jeweiligen Endpreis sicher feststellen?
- 8 Frage: Welche anderen Endpreise als Einzelverkaufspreise können festgelegt werden?
- 9 Frage: Unter welchen Voraussetzungen können Mengenpreise festgesetzt werden, und wie hoch darf der Preisnachlass sein?
- 9 Frage: Unter welchen Voraussetzungen können Subskriptionspreise festgesetzt werden, und wie hoch darf der Preisnachlass sein?
- 10 Frage: Ist es dann auch zulässig, einzelne Titel zum festgelegten Mengenpreis ausschließlich in Tranchen - und nicht als Einzelexemplar - anzubieten?
- 10 Frage: Können unterschiedliche Endpreise auch dadurch festgelegt werden, dass das gleiche Buch parallel in zwei verschiedenen Versionen verlegt wird?
- 11 Frage: Verstoßen Onlinehändler, die ihre Bücher versandkostenfrei verschicken, gegen die Buchpreisbindung?

## 12 Personen

- 12 Frage: Sind Onlinehändler an das Buchpreisbindungsgesetz gebunden?
- 12 Frage: Sind auch private Verkäufer an das Buchpreisbindungsgesetz gebunden?
- 12 Frage: Wer handelt gewerbsmäßig, wenn er gelegentlich Bücher bei eBay oder Amazon verkauft?
- 12 Frage: Wer ist eigentlich Letztabnehmer i.S.d. § 3 BuchPrG?
- 13 Frage: Wer ist aufgrund von Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz zu Abmahnungen berechtigt?

## 14 Ausnahmen von der Buchpreisbindung

- 14 Frage: In welchen Fällen gilt keine Buchpreisbindung?
- 15 Frage: Sind bei (noch) preisgebundenen Büchern Rabatte vorgesehen?
- 15 Frage: Verjährt die Buchpreisbindung? Wie lange ist ein Händler an die Preisbindung gebunden?
- 16 Frage: Darf ein gewerbs- bzw. geschäftsmäßiger Anbieter preisungebundene Bücher mit preisgebundenen Büchern im Rahmen eines Verkaufs koppeln?
- 16 Frage: Was gilt nach dem Buchpreisbindungsgesetz als Mängel exemplar?
- 16 Frage: Muss ein Mängel exemplar wirklich Mängel aufweisen?
- 17 Frage: Sind Remittenden immer Mängel exemplare?
- 17 Frage: Muss ein Händler die Mängel exemplare selbst auf Mängel überprüfen?
- 17 Frage: Muss ein Mängel exemplar als solches gekennzeichnet werden? Wie erfolgt diese Kennzeichnung?
- 18 Frage: Gilt Antiquariats-/Flohmarktware auch als gebrauchte Ware, die nicht der Buchpreisbindung unterliegt?
- 19 Frage: Stellt es auch einen Verstoß gegen die Buchpreisbindung dar, wenn ein gebrauchtes Buch als "neu" beworben wird?

## 20 Werbung und Werbegeschenke

- 20 Frage: Was ist bei der Werbung für preisgebundene Bücher zu beachten?
- 20 Frage: Was ist bei der Werbung für den Verkauf von Büchern nach einer Preisaufhebung zu beachten?
- 20 Frage: Sind beim Verkauf von Büchern Werbegeschenke und sonstige kleine Zugaben erlaubt?

## 21 Gutscheine und Bonusprogramme

- 21 Frage: Sind Bonusprogramme beim Verkauf von Büchern zulässig?
- 22 Frage: Dürfen beim Verkauf von Büchern Gutscheine ausgegeben werden?
- 23 Frage: Ist ein Rabatt in Form von Gutscheinen beim Bücherkauf zulässig, wenn der Rabatt sich auf preisbindungsfreie Ware bezieht?
- 24 Frage: Dürfen Bonusgutscheine für den Bücherkauf bei Trade-in-Geschäften ausgegeben werden?

## 25 Abmahnungen

- 25 Frage: Kann ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz abgemahnt werden? Welche Streitwerte werden hierbei angenommen?
- 25 Frage: Wie hoch darf der Aufwendungsersatz eines abmahnenden Rechtsanwalts ausfallen?
- 26 Frage: Taugt das Argument des Abgemahnten, ihm sei es aufgrund der häufigen Buchpreisänderungen nicht möglich, stets über die aktuellen Preise informiert zu sein?

## 27 Exoten

- 27 Frage: Ist die Bildung eines Buchclubs möglich und sinnvoll?
- 27 Frage: Haften Buchhändler für in Büchern enthaltene Verletzungen des Urheberrechts?

## Allgemeines zur Buchpreisbindung

### **Frage: Welchen Zweck hat die Buchpreisbindung?**

Die Buchpreisbindung hat einen kulturpolitischen Hintergrund: Der Gesetzgeber hat erkannt, dass feste Ladenpreise zum Erhalt einer intakten Buchhandelslandschaft beitragen und Raum für Nischenthemen, Experimente und kulturelle Vielfalt lassen. Insbesondere werden kleine Buchhandlungen vor der Konkurrenz großer Handelsketten geschützt. Dem entsprechenden Gesetz hatten im Jahr 2002 sämtliche zum damaligen Zeitpunkt im Bundestag vertretenen Parteien zugestimmt.

### **Frage: Wo und wie wird die Buchpreisbindung gesetzlich geregelt?**

Im Gesetz zur Buchpreisbindung (Buchpreisbindungsgesetz, BuchPrG), das am 01.10.2002 in Kraft getreten ist. Es schreibt im Wesentlichen fest, dass ein Buch überall in Deutschland zum selben Preis verkauft wird. Davor war die Preisbindung von Büchern und Fachzeitschriften in Deutschland übrigens bereits mehr als 100 Jahre lang über das Sammelreverssystem vertraglich geregelt.

### **Frage: Für welche Rechtsgeschäfte gilt die Buchpreisbindung?**

§ 3 BuchPrG bestimmt, dass immer dann der nach § 5 festgesetzte Preis einzuhalten ist, wenn gewerbs- bzw. geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer (also Endkunden) verkauft werden.

## Preisgebundene Ware

### Frage: Welche Produkte unterliegen der Buchpreisbindung?

Der Buchpreisbindung unterliegen gem. § 1 (ggf. i.V.m. § 2) BuchPrG:

-neue Bücher i.S.v. § 2 Abs. 1 BuchPrG,

- » Zeitungen und Zeitschriften i.S.v. § 30 Abs. 1 GWB n.F.,
- » Musiknoten,
- » kartographische Produkte,
- » Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind,
- » kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet, sowie
- » Remittenden, solange sie durch das Hin- und Hersenden (oder durch die Lagerung) nicht mangelhaft geworden sind (zum Thema Mängel Exemplar s.u.).

### Frage: Sind auch eBooks preisgebunden?

Diese Frage ist schon seit längerem umstritten, aber in Zeiten von Kindle und iPad nach wie vor aktuell. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat hierzu bereits eine [Stellungnahme](#) abgegeben und vertritt die Ansicht, dass E-Books, die einem gedruckten Buch im Wesentlichen entsprechen, preisgebunden seien. Das gilt übrigens auch für CD-ROMs, die inhaltlich gedruckte Bücher wiedergeben.

## **Frage: Sind auch Hörbücher preisgebunden?**

Nein, da diese weder Bücher noch buchnahe Produkte darstellen (vgl. Gesetzesmaterialien, BT-Drucks. 14/9422, S.11). Dies entspricht - zumindest momentan, auch der Rechtsauffassung der Rechtsabteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels.

## **Frage: Sind auch fremdsprachige bzw. mehrsprachige Bücher preisgebunden?**

Grundsätzlich unterliegt fremdsprachige Literatur nicht der Buchpreisbindung. § 2 Abs. 2 BuchPrG bestimmt jedoch, dass fremdsprachige Bücher dann unter das BuchPrG fallen, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind; dies ist vor allem bei solchen Büchern der Fall, die sich an ein deutschsprachiges Publikum wenden (z.B. Wörterbücher, Schulbücher).

Bei mehrsprachigen Büchern ist auf den deutschsprachigen Anteil abzustellen. Ist Letzterer nicht ganz untergeordnet, so sind auch mehrsprachige Bücher preisgebunden (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, S. 56).

## **Frage: Welche kombinierten Produkte unterliegen der Preisbindung?**

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG unterliegen kombinierte Produkte aus Büchern (oder anderen dem BuchPrG unterfallenden Produkten) und anderen Waren zwingend einer Preisbindung, wenn es sich bei der Hauptsache um das der Preisbindung unterliegende Produkt handelt. Dies wäre z.B. bei einem Sprachlehrbuch mit Übungskassette oder auch Fachliteratur mit erläuternder CD der Fall.

## Der gebundene Endpreis

### **Frage: Wer bestimmt den Endpreis eines preisgebundenen Produkts, und wie kann man als Händler den jeweiligen Endpreis sicher feststellen?**

§ 5 BuchPrG bestimmt, dass Verleger und Importeure von Büchern verpflichtet sind, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises.

Die Frage, wie und wo man als Händler bei über einer Millionen lieferbaren Büchern den jeweiligen gebundenen Ladenpreis sicher feststellen soll, ist jedoch nicht so einfach zu beantworten. Gerade die semi-professionellen Buchhändler, die ihre Waren über die eBay- und/oder die Amazon-Plattformen anbieten, sind hier oft überfordert. Zwar müssen Preisaufhebungen und Preissenkungen dem Buchhandel bekannt gemacht werden - etwa über die "Gelben Seiten" im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel oder über das "Verzeichnis lieferbarer Bücher". Doch häufig melden die Verlage ihre Preisänderungen oder Preisaufhebungen auch nicht.

Hinweis: Immerhin bietet sich auch die Möglichkeit der Recherche über ISBN-Nummern bei [www.buchhandel.de](http://www.buchhandel.de) oder etwa Web-Angebote wie [www.libri.de](http://www.libri.de).

### **Frage: Welche anderen Endpreise als Einzelverkaufspreise können festgelegt werden?**

Welche Arten von Endpreisen durch den Verleger für ein und dieselbe Ausgabe eines Titels festgelegt werden können, ist in § 5 Abs. 4 BuchPrG geregelt. Demnach sind folgende Preisarten vorgesehen:

- » Mengenpreise (s.u.),
- » Serienpreise,
- » Subskriptionspreise (s.u.),
- » Sonderpreise für bestimmte Institutionen,
- » Sonderpreise für Abonnenten einer Zeitschrift beim Bezug bestimmter Bücher,
- » Teilzahlungszuschläge.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es grundsätzlich erlaubt, für denselben Titel zusätzlich zum Einzelpreis einen der hier genannten Preise festzulegen. Dieser Preis und die Voraussetzungen, unter denen die Ausgabe (vergünstigt) gekauft werden kann, müssen jedoch im Voraus festgelegt sein.

### **Frage: Unter welchen Voraussetzungen können Mengenpreise festgesetzt werden, und wie hoch darf der Preisnachlass sein?**

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Nr. 2 BuchPrG ist es möglich, für denselben Titel zusätzlich zum Einzelpreis einen Mengenpreis festzulegen. Dieser Preis und die Abnahmemenge, auf die sich der vergünstigte Preis bezieht, müssen jedoch im Voraus festgelegt sein. Die Festsetzung darf sich auch nur auf den Kauf größerer Mengen des gleichen Titels (und nicht mehrerer Titel des gleichen Verlags) beziehen. Der Mengenpreis soll hierbei der Rationalisierung beim Händler entsprechen; der Preisnachlass sollte jedoch 25% nicht überschreiten (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, § 5 Rn. 9 f.).

### **Frage: Unter welchen Voraussetzungen können Subskriptionspreise festgesetzt werden, und wie hoch darf der Preisnachlass sein?**

Nach denselben Grundsätzen (siehe vorhergehende Frage) besteht auch die Möglichkeit, ein Subskriptionssystem für solche Bücher zu organisieren, bei denen regelmäßig Neuauflagen erscheinen. Jedoch ist hierbei zu bedenken, dass dadurch (neben einem gewissen Investitionsaufwand) diverse weitere Rechtsfragen anfallen. Neben der Frage nach einer sinnvollen Kündigungsfrist bei z.B. nur jährlich erscheinenden Neuauflagen wären etwa auch entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erstellen.

## **Frage: Ist es dann auch zulässig, einzelne Titel zum festgelegten Mengenpreis ausschließlich in Tranchen - und nicht als Einzelexemplar - anzubieten?**

Diese Frage ist durchaus interessant - gerade etwa im akademischen Bereich würde es durchaus Sinn machen, bestimmte (Lehr-)Bücher ausschließlich zum Mengenpreis anzubieten; die Frage kann aber nach dem derzeitigen Rechtsstand nicht pauschal beantwortet werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist im BuchPrG nicht enthalten.

Hinweise finden sich jedoch in den §§ 1, 5 BuchPrG. So gibt § 5 Abs. 1 S. 1 BuchPrG vor, dass für Bücher grundsätzlich ein Preis für die Abgabe eines einzelnen Buches festgelegt werden muss. Im Umkehrschluss muss es dem Endabnehmer daher möglich sein, Bücher einzeln zu erwerben; andernfalls würde die Norm in diesem Wortlaut leerlaufen. Für diese Folgerung spricht auch die Ratio der Norm, wie sie in § 1 BuchPrG festgelegt wird (vgl. hierzu a. Franzen/Wallenfels/Russ, § 1 Rn. 2 f.)

Eine Beschränkung nur auf Großbestellungen würde (Einzel-)Interessenten den Zugang zum konkreten Kulturgut "Buch" jedoch beschränken. Die Idee, Bücher (etwa aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus) ausschließlich über Großbestellungen zu vertreiben, ist daher nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich verboten, aber argumentativ angreifbar.

## **Frage: Können unterschiedliche Endpreise auch dadurch festgelegt werden, dass das gleiche Buch parallel in zwei verschiedenen Versionen verlegt wird?**

Grundsätzlich sieht das BuchPrG die Möglichkeit vor, einen Titel parallel in zwei Ausgaben zu unterschiedlichen Preisen zu vermarkten, vgl. § 5 Abs. 5 BuchPrG:

"Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur oder deren Lizenznehmer ist zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist."

Problematisch ist hier die Rechtfertigung durch sachliche Gründe. Die Rechtsprechung hat insbesondere vier - ursprünglich für "Buchclub-Ausgaben" vorgesehene - Kriterien entwickelt, die hierbei zu betrachten sind (vgl. Kommentar Franzen/Wallenfels/Russ, § 5 Rn. 19 ff.):

- » Unterschiedlichkeit der Ausstattung der einzelnen Ausgaben
- » zeitlicher Abstand zwischen dem Erscheinen der Ausgaben
- » Größe des Preisunterschiedes
- » Tragweite der Abnahmeverpflichtung

Bei großen Unterschieden hinsichtlich der Ausstattung der einzelnen Ausgaben sowie hoher Tragweite der Abnahmeverpflichtung kann eine solche sachliche Rechtfertigung bestehen.

Ein zeitlicher Abstand zwischen dem Erscheinen der Ausgaben muss nicht eingehalten werden, wenn die Aktualität des Titels von besonderer Relevanz ist (denkbar etwa bei jeweils semesteraktuellen Ausgaben von akademischer Literatur).

Der Preis der für die Mengenabgabe vorgesehenen Ausgabe sollte nach herrschender Rechtsprechung um maximal 40% niedriger sein als der Preis der Einzelverkaufsausgabe (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, § 5 Rn. 28).

Hinweis: Die genannten Kriterien wurden bislang jedoch ausdrücklich nur auf "Buchclub-Ausgaben" (s.u. Teil IX) angewandt; etwa in einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Urt. v. 11.03.2008, Az. I-U 119/07), in dem das Gericht sich mit dem Preisabstand zwischen zwei Ausgaben des gleichen Titels befasste (Einzelausgabe mit höherem Preis bzw. "Buchclub-Ausgabe" mit geringerem Preis). Dieser Preisabstand wurde vom Gericht als sachlich gerechtfertigt und mit dem BuchPrG konform betrachtet, insbesondere da die beiden Versionen sich in der Aufmachung deutlich unterschieden und grundsätzlich für ein unterschiedliches Publikum (Einzelkunden im Buchhandel bzw. Mitglieder des Buchclubs) vorgesehen waren.

### **Frage: Verstoßen Onlinehändler, die ihre Bücher versandkostenfrei verschicken, gegen die Buchpreisbindung?**

Nein. Es ist generell zulässig, preisgebundene Bücher versandkostenfrei zu verschicken, vgl. § 7 IV Nr. 3 BuchPrG. Natürlich dürfen auch Geschenkverpackungen von Büchern unberechnet bleiben.

## Personen

### **Frage: Sind Onlinehändler an das Buchpreisbindungsgesetz gebunden?**

Das BuchPrG gilt auch für Internetverkäufe. Hier ist jedoch bei dem Versandhandel mit Auslandsbezug zu beachten, dass grenzüberschreitende Lieferungen an Endabnehmer im Ausland grundsätzlich preisbindungsfrei sind. Ebenso im umgekehrten Fall, dass ein Verkäufer im Ausland Endabnehmer in Deutschland (mit fremdsprachigen Büchern) beliefert.

### **Frage: Sind auch private Verkäufer an das Buchpreisbindungsgesetz gebunden?**

Nach § 3 S. 1 BuchPrG beschränkt sich die Anwendbarkeit auf gewerbliche bzw. geschäftsmäßige Verkäufer von neuen Büchern; private Verkäufer sind somit von der Preisbindung nicht betroffen.

### **Frage: Wer handelt gewerbsmäßig, wenn er gelegentlich Bücher bei eBay oder Amazon verkauft?**

Nach Ansicht des OLG Frankfurt (Urteil vom 15. 6. 2004, Az. 11 U 18/2004) jedenfalls diejenigen eBay-/Amazon-Nutzer, die in einem Zeitraum von sechs Wochen mehr als 40 Bücher verkaufen.

### **Frage: Wer ist eigentlich Letztabnehmer i.S.d. § 3 BuchPrG?**

**Letztabnehmer ist im Prinzip derjenige, der das Buch tatsächlich (nur) kauft, um es zu lesen (egal ob zur Unterhaltung, zu akademische/beruflichen Zwecken oder aus anderen Gründen)**  
**Letztabnehmer ist nicht**

» der gewerbliche (oder scheinbar "private) Händler, der ermäßigte Buchclubausgaben bei einem Buch- und Medienvertrieb zum Zwecke des Weiterverkaufs über Internetplattformen ankauft (vgl. OLG Frankfurt, 1. Kartellsenat, Beschl. V. 11.04.2006,

Az. 11 W 9/06: das Gericht argumentierte, dass bei der Bestimmung des Letztabnehmers darauf abzustellen sei, mit welcher Absicht die Bücher erworben werden; die Absicht des Käufers, an wen er die Bücher verkaufen will, sei dagegen unbeachtlich);

- » der Journalist, der die Bücher von Verlagen unentgeltlich zu Rezensionszwecken erhält und sodann zum Verkauf bzw. zur Versteigerung anbietet (Grund: diese Bücher wurden zuvor nicht wenigstens einmal entgeltlich erworben, vgl. OLG Frankfurt 1. Kartellsenat, Urt. v. 15.06.2004, Az. 11 U 18/04);
- » der Verein, der eine größere Anzahl von Büchern zum Zwecke des Weiterverkaufs an seine Mitglieder beim Verlag oder Buchhandel erwirbt (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, S. 58).

## **Frage: Wer ist aufgrund von Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz zu Abmahnungen berechtigt?**

### **Geltend gemacht werden können die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche von**

- » Gewerbetreibenden, die Bücher vertreiben,
- » rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrnehmen, und die Handlung geeignet ist, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich zu beeinträchtigen,
- » einem Rechtsanwalt, der von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer tätigen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden ist, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder, s. hierzu auch die nächste Frage),
- » qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

# Ausnahmen von der Buchpreisbindung

## Frage: In welchen Fällen gilt keine Buchpreisbindung?

### Die Buchpreisbindung gilt nicht

- » für den Verkauf gebrauchter Bücher (§ 3 Satz 2 BuchPrG), d.h. für solche, die bereits zu einem gebundenen Ladenpreis verkauft wurden;
- » für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 4 BuchPrG; ergibt sich jedoch aus objektiven Umständen, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um das BuchPrG zu umgehen, so ist der nach dem BuchPrG festgesetzte Endpreis auch auf diese Bücher anzuwenden);
- » für Bücher, die auf Grund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als Mängel Exemplare gekennzeichnet sind;
- » für Bücher, die an Verleger oder Importeure von Büchern, Buchhändler oder deren Angestellte und feste Mitarbeiter für deren Eigenbedarf verkauft werden;
- » für den Verkauf von Büchern an Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf;
- » für den Verkauf von Büchern an Lehrer zum Zwecke der Prüfung einer Verwendung im Unterricht;
- » im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 30 Tagen begrenzten Räumungsverkaufs anlässlich der endgültigen Schließung einer Buchhandlung, sofern die Bücher aus den gewöhnlichen Beständen des schließenden Unternehmens stammen und den Lieferanten zuvor mit angemessener Frist zur Rücknahme angeboten wurden. Aber Achtung: Die Buchpreisbindung gilt dagegen für Räumungsverkäufe, deren Anlass nicht die Schließung des Buchhandelsunternehmens, sondern die Schließung einer unselbständigen Buchverkaufsstelle ist (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 05.06.2012, Az. I-4U 18/12).
- » für Bildkalender, Kalender und Timer, sofern sie keine Bücher darstellen;
- » für sog. "Kleinschrifttum" (z.B. Glückwunsch- und Spielkarten, Ansichtskarten sowie Vorlagen für technische, künstlerische und dekorative Arbeiten und Schnittmuster, vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, Preisbindungsgesetz, S. 57);
- » für sonstige mediale Produkte, bei denen visuelle, akustische, interpretatorische oder interaktive Komponenten den Hauptanreiz bilden (wie es etwa bei CDs, Videos, DVDs, Platten etc. der Fall ist);

- » für gebrauchte Bücher (somit sind antiquarische Bücher sowie etwa Rohdrucke nicht preisgebunden).

## **Frage: Sind bei (noch) preisgebundenen Büchern Rabatte vorgesehen?**

### **Ja, aber nur in bestimmten Fällen. Beim Verkauf von Büchern können**

- » wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent,
- » jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und der Bundespolizei bis zu 10 Prozent

Nachlass gewährt werden (vgl. § 7 Abs. 2 BuchPrG). Ansonsten müssen die gebundenen Preise beachtet werden, wobei jedoch bestimmte Sonderpreise von vornherein festgelegt sein können (z.B. Mengen- oder Subskriptionspreise, s.o.).

## **Frage: Verjährt die Buchpreisbindung? Wie lange ist ein Händler an die Preisbindung gebunden?**

Der Händler ist so lange an die Preisbindung gebunden, wie von den Verlagen und Importeuren, die den Ladenpreis festgelegt haben, an ihr festgehalten wird. Die Preisbindung nach dem BuchPrG unterliegt also grundsätzlich keiner zeitlichen Befristung. Gem. § 8 BuchPrG haben die Verlage und Importeure aber die Möglichkeit, die Preisbindung frühestens 18 Monate nach Erscheinen einer Buchausgabe ausdrücklich aufzuheben. Wird von der Aufhebung jedoch kein Gebrauch gemacht, bleibt die Buchpreisbindung bestehen - im Zweifel bis in alle Ewigkeit.

## **Frage: Darf ein gewerbs- bzw. geschäftsmäßiger Anbieter preisungebundene Bücher mit preisgebundenen Büchern im Rahmen eines Verkaufs koppeln?**

Grundsätzlich darf der Anbieter dem Letztabnehmer preisungebundene Bücher (z.B. Lehrerprüfexemplare, s.o.) gekoppelt mit preisgebundenen Büchern anbieten.

Der Anbieter darf im Falle einer solchen Koppelung jedoch die preisungebundenen Bücher nicht unter dem eigenen Anschaffungspreis anbieten, dies würde einen unzulässigen Preisnachlass auf die preisgebundenen Bücher darstellen.

## **Frage: Was gilt nach dem Buchpreisbindungsgesetz als Mängel exemplar?**

Mängel exemplare sind solche Produkte, die ursprünglich einwandfreie Verlagserzeugnisse waren, nun aber äußerlich erkennbare Schäden (z. B. abgescheuerter Einband, Beschmutzung durch häufiges Anfassen, Flecken, Transportschäden) aufweisen. Auch kleinere Beschädigungen führen zur Einordnung eines Buches als Mängel exemplar, wenn sie dazu führen, dass das Buch zum Ladenpreis nicht mehr verkäuflich ist. Beim Verkauf von Mängel exemplaren ist der Händler nicht an das BuchPrG gebunden, so dass der Verkauf zu einem günstigeren Preis erlaubt ist.

## **Frage: Muss ein Mängel exemplar wirklich Mängel aufweisen?**

Ja. Unbeschädigte Bücher, die keine Mängel aufweisen, dürfen nicht als solche verkauft werden. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat dies in einem Grundsatzurteil (vgl. Urt. v. 26.07.2005, Az: 11 U (Kart) 8/2005) entschieden. In dem Fall waren unbeschädigte Bücher als Mängel exemplare gekennzeichnet und zum Verkauf angeboten worden. Das OLG entschied, dass allein die Kennzeichnung als Mängel exemplar die Buchpreisbindung nicht aufhebt und damit ein Verstoß gegen das BuchPrG vorliegt.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt kommt es übrigens gerade nicht darauf an, ob ein Händler selber eine solche Mängelkennzeichnung vorgenommen hat, oder ob er die Bücher bereits mit einer solchen Mängelkennzeichnung erworben hat. Verantwortlich ist immer derjenige, der die Bücher an den Letztabnehmer (zu dem Begriff s.o.) verkauft.

Nach den Wettbewerbsregeln des Börsenvereins des deutschen Buchhandels darf beim

Verkauf von Mängel Exemplaren dem Käufer auch nicht der Eindruck entstehen, es würden gebundene Preise unterschritten; Mängel Exemplare dürfen somit auch nicht eingeschweift verkauft werden.

### **Frage: Sind Remittenden immer Mängel Exemplare?**

Nein, Remittenden (das sind von Buchhändlern zurückgesandte Exemplare) sind natürlich nicht automatisch Mängel Exemplare! Vielmehr muss es sich auch hier um äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler handeln. Von solchen ist keineswegs bei jedem remittierten Buchexemplar auszugehen (vgl. auch Urteil des LG Darmstadt, Az. 12 O 372/06). Dementsprechend geht auch z.B. das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung vom 26.07.2005 - Az. 11 U 8/05 - ohne weiteres davon aus, dass es sich bei Remittenden um verlagsneue Bücher handelt. Auf das Alter des Buchexemplars oder die Aktualität des Titels kommt es somit nicht an.

### **Frage: Muss ein Händler die Mängel Exemplare selbst auf Mängel überprüfen?**

Das OLG Frankfurt betonte in der (bereits zitierten) Entscheidung vom 26.07.2005 (Az. 11 U (Kart) 8/2005) ausdrücklich, dass ein Händler, der Mängel Exemplare zum Weiterverkauf erwirbt, für die Richtigkeit der Kennzeichnung als Mängel Exemplar verantwortlich ist. Demnach hat er jedes Buch darauf zu untersuchen, ob es auch tatsächlich äußerlich erkennbare Schäden aufweist.

### **Frage: Muss ein Mängel Exemplar als solches gekennzeichnet werden? Wie erfolgt diese Kennzeichnung?**

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG muss ein Mängel Exemplar als solches gekennzeichnet werden. Dies ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unbedingt erforderlich. Die Mängel Exemplare dürfen auch nicht ohne Hinweis, dass es sich um Mängel Exemplare handelt, als "neuwertig" beworben werden. Es könnte dann ein Fall der Irreführung vorliegen, der nach dem Wettbewerbsrecht abmahnbar ist.

Die Kennzeichnung erfolgt

- » bei Hardcover-Büchern durch Stempelaufdruck "Preisreduziertes Mängel Exemplar" oder "Mängel Exemplar" an der Unterschnittkante des jeweiligen Buches;

» bei Taschenbüchern durch den Aufdruck eines auffälligen Stempels, z.B. "M" (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, a.a.O. , S. 125).

Hinweis: Der Stempelaufdruck allein begründet keinen Mangel! Vielmehr muss eine tatsächliche Beschädigung oder ein sonstiger Fehler hinzukommen. Selbst "produzierte" Mängel Exemplare sind ein häufiger Grund für eine Abmahnung!

## **Frage: Gilt Antiquariats-/Flohmarktware auch als gebrauchte Ware, die nicht der Buchpreisbindung unterliegt?**

Grundsätzlich möchte man natürlich davon ausgehen können, dass es sich bei Büchern aus Antiquariaten bzw. Flohmarktware um gebrauchte und damit nicht mehr der Buchpreisbindung unterliegende Produkte handelt, womit ein Weiterverkauf dieser Produkte zu einem günstigeren Preis möglich wäre.

Jedoch spricht die Tatsache, dass ein Buch auf diesem Wege erworben wurde, den Händler gelegentlich nicht von der Buchpreisbindung frei; so gibt es Händler, die versuchen, durch den Absatz ihrer (eigentlich noch preisgebundenen) Ware in Antiquariaten oder auf Flohmärkten die Buchpreisbindung zu umgehen. Gerät man an solch einen Händler und verkauft die Ware dann gewerbsmäßig als "gebraucht" weiter, so liegt u.U. ein Verstoß gegen das BuchPrG vor, da in diesem Fall noch eine Buchpreisbindung für diese Waren besteht.

Ein den Unterlassungsanspruch (s.u.) auslösender Verstoß gegen das BuchPrG ist jedoch verschuldensunabhängig, d.h. der Händler kann sich nicht darauf berufen, keine Kenntnis von der (nach wie vor bestehenden) Preisbindung der Ware gehabt zu haben. Vielmehr liegt es in seinem Verantwortungsbereich, die Ware ordnungsgemäß zu verkaufen - er kann sich hier also nicht ohne weiteres auf die Angaben seines Lieferanten verlassen. Einzig bliebe dem Händler dann in Fall der Fälle die Möglichkeit, seinen Lieferanten für einen ihm entstandenen Schaden in Regress zu nehmen; dies wäre jedoch gerade bei Ware, die auf Flohmärkten erstanden wurde, schwierig, da der Lieferant im Zweifel nicht mehr greifbar ist. Letztlich könnte hier nur durch eine schriftliche Vereinbarung die Qualität der Ware festgehalten werden, so dass die Beweisführung später erleichtert würde.

## **Frage: Stellt es auch einen Verstoß gegen die Buchpreisbindung dar, wenn ein gebrauchtes Buch als "neu" beworben wird?**

In einer bemerkenswerten Verfügung des LG Dresden vom 02.09.2010 stellt das Gericht fest, dass ein Verstoß gegen § 3 Buchpreisbindungsgesetz auch dann in Betracht kommt, wenn ein gebrauchtes Buch - sei es absichtlich oder versehentlich - als "neu" beworben wird. Das Gericht begründet seine Rechtsauffassung damit, dass bei Abschluss eines Kaufvertrages auf der Grundlage einer Bestellung, die sich auf das Angebot eines "neuen" Buches bezieht, ein Kaufvertrag über ein gemäß § 3 Buchpreisbindungsgesetz der Buchpreisbindung unterliegendes neues und mangelfreies Buch zustande kommt. Der Verkäufer ist in diesem Fall zur Lieferung eines neuen Buches verpflichtet, welches er dann nur unter Verstoß gegen die Buchpreisbindung liefern könnte.

In der oben dargestellten Fallgestaltung handelt der Verkäufer nach dieser Rechtsauffassung gleich in doppelter Hinsicht wettbewerbswidrig. Zum einen wirbt er irreführend, wenn er ein gebrauchtes und damit minderwertiges Buch als "neu" bewirbt. Zum anderen verstößt er bereits durch sein Angebot gegen die Vorschriften des Buchpreisbindungsgesetzes. Gewerbliche Anbieter von Büchern sollten daher stets darauf achten, dass sie als "neu" beworbene Bücher nicht unter dem vom Verlag festgesetzten Endpreis anbieten. Ansonsten drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

## Werbung und Werbegeschenke

### **Frage: Was ist bei der Werbung für preisgebundene Bücher zu beachten?**

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Verkauf von preisgebundenen Büchern besondere Hervorhebungen des Preises (etwa "nur", %-Zeichen, "Aktionspreis" etc.) vermieden werden sollten. So habe das Landgericht Frankfurt Ende 2007 entschieden, dass die Hervorhebung und Betonung der Preisangabe bei preisgebundenen Büchern als irreführende Werbung verboten sei. Nach Ansicht des Gerichts entsteht sonst möglicherweise beim Kunden der falsche Eindruck, es handle sich um ein Sonderangebot, das nur bei dem werbenden Buchhändler zu haben ist.

### **Frage: Was ist bei der Werbung für den Verkauf von Büchern nach einer Preisaufhebung zu beachten?**

Grundsätzlich ist es zulässig, bei nicht (mehr) preisgebundenen Büchern den ursprünglichen Ladenpreis (also den ehemaligen gebundenen Preis) zum Vergleich anzugeben. Um jegliche Irreführung des Kunden auszuschließen sollte dabei - etwa durch einen Sternchenhinweis - zusätzlich darüber informiert werden, dass eine Preisaufhebung stattgefunden hat (z.B. "Preisbindung aufgehoben"). Der Börsenverein des deutschen Buchhandels hat hierzu einen kurzen Leitfaden veröffentlicht.

### **Frage: Sind beim Verkauf von Büchern Werbegeschenke und sonstige kleine Zugaben erlaubt?**

Ja, solange es sich um Waren von geringem Wert oder Waren handelt, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen (nach herrschender Rechtsprechung bis zu 2 % des Buchpreises), vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BuchPrG.

Hinweis: Es geht hierbei ausschließlich um Sachprämien, nicht um Preisnachlässe! Auch ist nicht der Einkaufspreis der Sachzugabe maßgeblich. Vielmehr kommt es darauf an, welchen Wert die Zugabe aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise hat (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, S. 132).

Natürlich dürfen auch Geschenkverpackungen von Büchern unberechnet bleiben.

## Gutscheine und Bonusprogramme

### Frage: Sind Bonusprogramme beim Verkauf von Büchern zulässig?

Dies ist eine Frage des Einzelfalls, wobei an dieser Stelle noch einmal klargestellt sein soll: Wer dem Endabnehmer Geldvorteile - bezogen auf den Buchpreis - gewährt, verstößt gegen § 3 BuchPrG. Insbesondere Förderprogramme, die einen Preisnachlass direkt beim Kauf ermöglichen sollen, werden hierdurch zum juristischen Problem .

Zulässig:

- » Laut OLG Frankfurt ist es möglich, Bonuspunkte beim Verkauf preisgebundener Bücher auszugeben, sofern diese beim Erreichen einer bestimmten Punktzahl nur für nicht der Preisbindung unterliegende vorbestimmte Prämien (z.B. Musik-CDs) eingelöst werden können (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, S. 68). Auch hierbei darf die bereits erwähnte "Schwelle der Geringwertigkeit" (also 2 % des Buchpreises, s.o.) nicht überschritten werden (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 20.07.2004, Az. 11 U 2/04).
- » Denkbar wäre auch die Einlösung von Bonuspunkten, die der Kunde durch Geschäfte mit Dritten erworben hat, sofern der Dritte dem Buchhändler den Gegenwert der ausgegebenen Bonuspunkte auch tatsächlich sofort erstattet (vgl. hierzu OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.10.2005, Az. 6 U 201/04).

Unzulässig:

- » Sogenannte "Bonusmeilen" beim Kauf preisgebundener Bücher bei Kunden anzurechnen, die diese Bonusmeilen bei dem Händler im Zusammenhang mit dem Kauf von preisgebundenen Büchern erworben haben (OLG Frankfurt, Urt. v. 20.07.2004, Az. 11 U 2/04).
- » Die Ausgabe von Bonuspunkten, die vom Kunden wie ein Zahlungsmittel beim Kauf anderer Waren eingesetzt werden können, also der Verrechnung dienen (vgl. Franzen/Wallenfels/Russ, S. 68).
- » Payback-Systeme, die es dem Kunden ermöglichen, Bonus-Punkte in Geld umzutauschen.
- » Förderprogramme, bei denen ein Teil des Buchpreises von einem Sponsor übernommen wird: Da der Kunde sofort beim Kauf einen Preisnachlass erhielt, umgeht dieses Modell die vom BuchPrG bezweckte Hemmung des Wettbewerbs und ist daher unzulässig (vgl.

## **Frage: Dürfen beim Verkauf von Büchern Gutscheine ausgeben werden?**

Nein, zumindest dann nicht, wenn es sich hierbei um versteckte Preisnachlässe handelt - was etwa dann anzunehmen wäre, dass der Händler den Gegenwert des Gutscheins bei einem späteren Kauf wieder verrechnet.

So entschied bereits das OLG Frankfurt durch Urteil vom 20.07.2004 (Az. 11 U (Kart) 15/04), dass ein unzulässiger Preisnachlass nicht nur gewährt wird, wenn das Buch zu einem niedrigeren als dem festgesetzten Preis verkauft wird. Auch die Aushändigung von Gutscheinen könne bereits einen Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz darstellen (im konkreten Fall ging es um den Anbieter Amazon, dem die Gewährung der berühmten "Startgutscheine" im Wert von 5 € untersagt wurde). Das Gericht argumentierte, dass es keinen Unterschied darstelle, ob der Händler dem Käufer einen niedrigeren als dem gebundenen Preis berechnet oder vom gebundenen Festpreis einen Gutscheinbetrag abzieht, den der Händler vorher an den Käufer ausgegeben hat.

Möglich wäre jedoch, Gutscheine auszugeben, die gegen Waren unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (maximal 2 % des Buchpreises, s.o.) eingetauscht werden könnten (ähnlich wie beim Bonusprogramm, s.o.).

Kein Problem stellt es auch dar, wenn der Online-Händler einem Kunden einen Geschenkgutschein verkauft, den ein Dritter dann gegen entsprechende Gutschrift einlösen kann; es kommt nach dem Buchpreisbindungsgesetz nicht darauf an, wer den gebundenen Ladenpreis zu bezahlen hat. Unzulässig ist es allerdings wieder, wenn der ausstellende Händler gegen Zahlung einer bestimmten Summe einen Gutschein mit einem höheren Nennbetrag ausstellt. Hierin ist ein unzulässiger Rabatt zu sehen, der gegen § 3 BuchPrG verstößt.

Etwas verwickelter wird die Sachlage, wenn ein Dritter den Kaufpreis teilweise trägt. Das Gesetz schreibt zwar vor, dass der gebundene Buchpreis an den Händler gezahlt werden muss, enthält allerdings keine Aussage dazu, wer den Kaufpreis zu tragen hat. Konkret tritt eine Schwierigkeit dann auf, wenn ein Dritter (z.B. ein Online-Bezahlsystem) für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder die bloße Registrierung auf der Unternehmensseite einen Gutschein auslobt. Für den Gutscheinempfänger stellt sich die Einlösung eines solchen Gutscheins als reiner Nachlass auf den gebundenen Buchpreis

dar. Zudem wird einem Außenstehenden nicht ersichtlich, wie die Kaufpreisübernahme finanziert wird. Ein Verstoß gegen § 3 BuchPrG liegt nach Ansicht des BGH auf jeden Fall vor, wenn der Buchhändler vom Gutscheingeber nicht "sofort" nach Einreichung des Gutscheins den tatsächlichen Nennbetrag pro eingelöstem Gutschein ausgezahlt erhält (vgl. Urt. des BGH, in NJW 2003, 2525f.). Nach Ansicht des LG Berlin ist generell das Einlösen von Gutscheinen, die von Dritten ausgestellt wurden, mit einer Umgehung der Buchpreisbindung verbunden und daher rechtswidrig (vgl. LG Berlin, Beschl. v. 14.12.2011, Az. 102 O 165/11). Ein Verstoß gegen das BuchPrG liegt wohl auch dann vor, wenn die Forderungen des Händlers aus den Gutscheinen mit einer Gegenforderung für die Zurverfügungstellung von Werbeflächen auf Verpackungen durch den Hersteller verrechnet werden, ohne dass der Wert der Gegenleistung schlüssig dargelegt werden kann (Franzen/Wallenfels/Russ, § 3 Rn. 24).

### **Frage: Ist ein Rabatt in Form von Gutscheinen beim Bücherkauf zulässig, wenn der Rabatt sich auf preisbindungsfreie Ware bezieht?**

Die Ausgabe von Rabattgutscheinen, mit denen auch Bücher erworben werden können, verstößt nach Ansicht des OLG Stuttgart nicht gegen das Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG), wenn der hierdurch gewährte Rabatt sich nicht auf eventuell zu erwerbende Bücher bezieht, sondern auf preisbindungsfreie Ware aus einem Vorkauf.

Der zugrundeliegende Fall ist schnell erklärt: Eine Drogeriekette gewährte ihren Kunden beim Einkauf von preisbindungsfreien Artikeln einen Rabatt, der jedoch nicht direkt vom Einkaufspreis abgezogen, sondern in Form von Gutscheinen (jeweils in Höhe eines absoluten ?-Betrages) erstattet wurde. Diese konnten für das gesamte Sortiment der Kette - einschließlich Büchern - eingelöst werden.

Das OLG Stuttgart gab diesem Modell grünes Licht (vgl. Urt. v. 11.11.2010, Az. 2 U 31/10): Die ausgegebenen Gutscheine stellen einen nachträglich gewährten Rabatt auf den Erstkauf dar; solange hier keine Bücher erworben wurden, gerät diese Praxis nicht mit dem BuchPrG in Konflikt. Da der wirtschaftliche Vorteil hierbei vom Umsatz beim Erstkauf abhängt und dem Kunden auch nur einmal zufließt (nämlich beim Zweitkauf), könne hier nicht von einem unzulässigen Rabatt auf preisgebundene Bücher ausgegangen werden.

Hinweis: Ausdrücklich zu beachten ist bei solchen Rabattaktionen jedoch, dass eventuell beim Erstkauf erworbene Bücher bei der Berechnung des Rabattes nicht berücksichtigt

werden dürfen - ansonsten kann ein gesetzwidriger Rabatt auf ein Buch vorliegen, und zwar selbst dann, wenn im Zweitkauf gerade kein Buch gekauft wird.

## **Frage: Dürfen Bonusgutscheine für den Bücherkauf bei Trade-in-Geschäften ausgegeben werden?**

Ein neuer Trend sind die sog. "Trade-in-Geschäfte", bei denen vom Buchhändler gebrauchte Bücher des Kunden in Zahlung genommen werden; diese werden später antiquarisch weiterverkauft. Dieses Modell ist grundsätzlich zulässig, da die gebrauchten Bücher einen materiellen Wert bilden, der mit dem Buchpreis verrechnet wird - der Händler erhält so den vollen Buchpreis.

Der Wert der gebrauchten Bücher darf beim Trade-in-Geschäft jedoch nicht mit Gutscheinen "gestreckt" werden; ein solches Modell verstößt gegen die Buchpreisbindung. Da dem Gegenwert dieser Gutscheine keine entsprechende Leistung des Bonusempfängers gegenübersteht, entsteht durch das Einlösen dieser Gutscheine beim Kauf neuer Bücher ein unzulässiger Barabatt. Ende 2012 hatte das OLG Frankfurt a.M. in einer solchen Konstellation zu entscheiden (vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 04.09.2012, Az. 11 U 25/12; ausführliche Besprechung siehe hier); es ging um einen Bonus von € 5, der zusätzlich zum Ankaufspreis gutgeschrieben wurde, wenn der Händler vom Kunden mindestens zwei gebrauchte Bücher ankauft. Die € 5 zahlte der Händler jedoch aus eigener Tasche, folglich stand dem Geldwert dieses Bonus keine Leistung des Kunden gegenüber. Daraus folgerte das Gericht, dass der Gutschein einen unzulässigen Preisnachlass darstellt, da im Ergebnis der Kunde nicht den vollständigen (gebundenen) Buchpreis zahlen musste.

## Abmahnungen

### **Frage: Kann ein Verstoß gegen das Buchpreisbindungsgesetz abgemahnt werden? Welche Streitwerte werden hierbei angenommen?**

Ein Verstoß gegen das BuchPrG kann abgemahnt werden. Nach § 9 BuchPrG bestehen gegenüber demjenigen, der gegen das BuchPrG verstößt, sowohl Unterlassungs- als auch Schadensersatzansprüche. Bei der Abmahnung handelt es sich um eine im Wettbewerbsrecht entwickelte besondere Form der außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen, die eben auch bei Verstößen gegen das BuchPrG angewendet werden kann.

Der z.B. vom LG Wiesbaden regelmäßig festgesetzte Gegenstandswert bei Streitigkeiten rund um die Buchpreisbindung liegt bei EUR 25.000,- (vgl. LG Wiesbaden, Beschl. v. 14.06.2004, Az. 13 O 48/04).

### **Frage: Wie hoch darf der Aufwendungsersatz eines abmahnenden Rechtsanwalts ausfallen?**

Mit Urteil vom 08.12.2009 hat das OLG Frankfurt dem Grunde nach die Berufung gegen eine Entscheidung des LG Frankfurt zurückgewiesen, mit der einem Rechtsanwalt als Buchpreisbindungstreuhänder Abmahnkosten zugesprochen wurden.

Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, der von Buchverlagen mit der Betreuung ihrer Preisbindung beauftragt worden war. Das OLG stellt fest, dass der Beklagte gegen die Preisbindung verstoßen habe, weil er geschäftsmäßig neue Bücher an Letztabnehmer verkauft hatte, ohne den festgesetzten Preis einzuhalten. Die Feststellung geschäftsmäßigen Handelns des Beklagten war gerechtfertigt, weil dieser im relevanten Zeitraum insgesamt 39 Angebote bei Amazon eingestellt hatte, was im privaten Verkehr unüblich sei.

Abgeändert hat das Oberlandesgericht jedoch das vorausgehende Urteil des Landgerichts hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten. Während das Landgericht den von dem klagenden Rechtsanwalt verlangten Aufwendungsersatz in Höhe einer Geschäftsgebühr nach RVG - nämlich rund 1.100 Euro - zugesprochen hatte, begrenzte das OLG die Abmahnkosten auf eine Aufwandspauschale von 203,- Euro.

**Frage: Taugt das Argument des Abgemahnten, ihm sei es aufgrund der häufigen Buchpreisänderungen nicht möglich, stets über die aktuellen Preise informiert zu sein?**

Nein, so ist es etwa nach Ansicht des OLG Frankfurt Sache desjenigen, der Bücher gewerbsmäßig anbietet, sich über die maßgeblichen gebundenen Preise zu informieren (vgl. Beschl. v. 11.04.2006, Az. 11 W 9/06). Korrespondierend dazu seien Verleger und Importeure ja auch verpflichtet, die festgesetzten Preise und Preisänderungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es müsse sichergestellt sein, dass alle von den Verlagen belieferten Händler über den jeweils geltenden Preis informiert sind und sich die erforderlichen Informationen verschaffen können. Hierfür kämen branchentypische Datenbanken oder Mitteilungsorgane in Betracht. Entscheidend sei demnach, dass jeder Händler über die festgesetzten Preise unterrichtet sei und seinen Kunden die Ladenpreise zuverlässig nennen könne (Franzen/Wallenfels/Russ, § 5 Rn. 1). Im Hinblick auf die grundsätzlich vorhandenen Informationsmöglichkeiten und einen entsprechenden Informationsanspruch kann sich der Schuldner also nicht auf Unkenntnis der maßgeblichen Preise berufen (vgl. auch Teil III).

## Exoten

### **Frage: Ist die Bildung eines Buchclubs möglich und sinnvoll?**

Ein Buchclub-System kann dazu beitragen, zwei Parallelversionen desselben Titels (zu unterschiedlichen Preisen gem. § 5 Abs. 5 BuchPrG) zu rechtfertigen (vgl. o.) - es ist jedoch nicht ausdrücklich notwendig. Dennoch kann es sinnvoll sein, dieses System einzuführen, etwa um Kunden dauerhaft an einen Verlag zu binden. Die Rechtsprechung hat sich hierzu bereits mehrfach zustimmend geäußert.

Sofern ein Clubsystem gebildet werden soll, ist natürlich zu beachten, dass hierdurch noch weitere Rechtsfragen aufgeworfen werden. Der evidente Vorteil wäre hierbei, dass der Vertrieb innerhalb eines Clubsystems bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfung war und in solcher Form von der Rechtsprechung anerkannt wird. Jedoch ist zu bedenken, dass die Bildung eines solchen Clubs einen (vermutlich erheblichen) Investitionsaufwand und diverse Rechtsfragen nach sich zieht (insbesondere: Rechtsnatur und Verwaltung des Clubs, Fragen zur Mitgliedschaft, Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.).

### **Frage: Haften Buchhändler für in Büchern enthaltene Verletzungen des Urheberrechts?**

Das LG Berlin (Urteil vom 14.11.2008, Az. 15 O 120/08) hatte sich mit folgendem Fall zu beschäftigen:

Ein Buchhändler wurde verklagt, weil er Bücher verkaufte, die urheberrechtsverletzende Inhalte enthielten (eine Autorin hatte rechtswidrig Teile einer Magisterarbeit in ihrem Buch übernommen). Dieses Buch bot auch der verklagte Händler an. Der ehemalige Magisterstudent verklagte wegen Verletzung seines Urheberrechts den Buchhändler, weil er das verletzende Werk im Sinne des § 17 Urhebergesetz (UrhG) verbreitet hatte.

Das Gericht setzte sich im Rahmen seines Urteils mit der Tätigkeit des Buchhändlers auseinander und bewertete auch den Aspekt, dass der verklagte Buchhändler kein sogenannter "Vollsortimenter" ist. Dies führt - nach Ansicht des Gerichts - jedoch nicht zu einer verschärften Haftung des Buchhändlers als Störer oder gar als Täter, da ein Buchhändler keinen Einfluss auf den Inhalt der verkauften Bücher ausüben kann.